

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von
Gebühren für den Mainau Ruhewald vom 02.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für den Mainau Ruhewald erhält folgende Fassung:

§ 6 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabstellauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen 755,90 € je Bestattungsfall.
2. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstellen für 30 Jahre sowie Bereitstellen der Infrastruktur auf dem Mainau Ruhewald werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familienbaum:

	Gebühr
Familienbaum Kategorie 1 für 6 Bestattungen	18.736,75 €
Familienbaum Kategorie 2 für 6 Bestattungen	13.559,54 €
Familienbaum Kategorie 3 für 6 Bestattungen	10.107,99 €
Familienbaum Kategorie 4 für 6 Bestattungen	7.519,38 €
Familienbaum Kategorie 5 für 6 Bestattungen	5.793,65 €

Für zusätzliche Grabstellen an einem Familienbaum werden pro Grabstelle 1/6 der Gebühr der entsprechenden Kategorie berechnet.

b) Gemeinschaftsbaum

	Gebühr
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 1	3.841,85 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 2	2.763,26 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 3	2.044,20 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 4	1.504,90 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum,	1.145,38 €


Kategorie 5	
-------------	--

3. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird pro Jahr 1/30 der unter 2. genannten Gebühren berechnet.
4. Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Konstanz, den 24.11.2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.